

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ordnet auf Grund der §§ 13 und 29 ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen an:

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2016 FÜR DIE ATLASTENSANIERUNG ODER -SICHERUNG

Zielsetzung

§ 1. Ziel der Förderung ist der Schutz der Umwelt durch

1. die Sanierung von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand,
2. die Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf die Gefährdung vertretbar und eine Sanierung derzeit nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist.

Diese Zielsetzung ist Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Vorleistungen sind immaterielle und materielle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind (zB Erkundungsmaßnahmen, Variantenuntersuchungen, Projekterstellungen).

(2) Herstellungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung

1. einer Anlage oder einer Baulichkeit, durch welche eine Altlast saniert oder gesichert wird, oder
2. einer Abfallbehandlungsanlage, soweit diese zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten erforderlich ist,

einschließlich der jeweiligen erforderlichen immateriellen Leistungen.

(3) Durchführungsmaßnahmen sind jene Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen, für deren Verwirklichung die Errichtung von Anlagen oder Baulichkeiten im Sinne des Abs. 2 nicht notwendig ist, einschließlich der erforderlichen immateriellen Leistungen.

(4) Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind jene Maßnahmen, die durch das Betreiben von Anlagen oder Baulichkeiten im Sinne des Abs. 2 Z 1 erforderlich sind. Diese betreffen insbesondere die Betriebsmittelbeschaffung, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, allfällige Personalbereitstellung und Kontrolltätigkeiten.

(5) Beweissicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, den Erfolg der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen zu erheben, auszuwerten und zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter.

(6) Wiederherstellungsmaßnahmen sind Abschlussmaßnahmen, wie die Behebung von Flurschäden an benachbarten Liegenschaften, Verfüllungen bis zwei Meter über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand, Hangabschrägungen zur Stützung oder Rekultivierungen.

(7) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(8) Wettbewerbsteilnehmer im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV).

(9) Der für die Verschmutzung Verantwortliche im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist

1. der Verursacher einer Kontamination nach 1959 oder
2. der Liegenschaftseigentümer, der den diesbezüglichen Maßnahmen, die zur Kontamination nach 1959 geführt haben, zugestimmt oder diese geduldet hat und der nach den Verwaltungsvorschriften zur Sanierung oder Sicherung verpflichtet werden kann.

Sofern für eine Deponie oder eine Betriebsanlage die umweltrelevanten Bewilligungen oder Genehmigungen vorgelegen sind und diese eingehalten wurden, oder sofern eine Deponie oder eine Betriebsanlage, für die keine Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht bestand, zumindest nach dem

damaligen Stand der Technik betrieben wurde, ist der Betreiber oder der Liegenschaftseigentümer gemäß Z 2 nicht für die Verschmutzung verantwortlich.

(10) Eine „De-minimis“-Beihilfe ist eine Förderung, welche die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352, vom 24. Dezember 2013, S. 4, idgF erfüllt. Die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien, insbesondere die Betragsgrenze, kann bei der Abwicklungsstelle¹ eingesehen werden.

(11) Förderungsfähige Kosten sind jene Kosten von förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 3, die zur Verwirklichung des Sanierungsziels erforderlich sind.

(12) Eigenleistungen sind Arbeits- oder Sachleistungen, die der Förderungsnehmer selbst oder ein mit dem Förderungsnehmer verbundenes Unternehmen, über welches der Förderungsnehmer ein Beherrschungsverhältnis (zB Unternehmensanteile) von 100% ausübt, erbringt.

(13) Beginn der Maßnahmen ist entweder der Beginn der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen oder laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (im Falle von nur diese Maßnahmen betreffende Förderungsansuchen) oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

(14) Großes Unternehmen ist ein Unternehmen, das nicht unter die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, fällt.

Gegenstand der Förderung

§ 3. (1) Förderungsfähig sind

1. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast zusammenhängen:
 - a) Vorleistungen;
 - b) Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
 - c) laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen für jeweils maximal fünf Jahre;
 - d) Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen zur Sanierung oder Sicherung der Altlast stehen, soweit sich diese Beschränkungen nicht auf die Altlast selbst beziehen oder dem für die Verschmutzung Verantwortlichen zukommen würden;
 - e) Kosten der Liegenschaft(en) bis zur Höhe des Verkehrswertes, soweit der Erwerb der Liegenschaften für die Durchführung der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist und diese Liegenschaften nicht Teil der Altlast sind oder sich im Eigentum des für die Verschmutzung Verantwortlichen befinden;
 - f) Wiederherstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung oder Sicherung der Altlast;
 - g) Beweissicherungsmaßnahmen;
 - h) ein Projektmanagement oder eine externe begleitende Kontrolle, wenn diese von der Abwicklungsstelle verlangt wird oder aufgrund der Größe oder Komplexität des Vorhabens wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
2. Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten erforderlich sind:
 - a) Vorleistungen;
 - b) Herstellungsmaßnahmen;
 - c) Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung der Abfallbehandlungsanlage stehen;
 - d) Wiederherstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlungsanlage.

¹ Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

3. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können.

(2) Nicht förderungsfähig sind jedenfalls

1. Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen für Kontaminationen, die durch nach dem 1. Juli 1989 erfolgte Ablagerungen oder den Betrieb von Anlagen nach dem 1. Juli 1989 entstanden sind,
2. Maßnahmen, die der weiteren Nutzung einer Liegenschaft nach Abschluss der Sanierung oder Sicherung einer Altlast dienen; sofern Maßnahmen sowohl der Sanierung oder Sicherung als auch der weiteren Nutzung dienen, sind diese anteilmäßig zu berechnen,
3. Beratungsleistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den technischen Maßnahmen zur Sanierung oder Sicherung der Altlast stehen (zB Rechts-, Finanzierungs-, Steuerberatung), ausgenommen das Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
5. Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungsnehmern und der Altlastenbeitrag.

(3) Eigenleistungen zu Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind förderungsfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Befähigung und Befugnis des Ausführenden zur Leistungserbringung;
2. Zweckmäßigkeit der Erbringung als Eigenleistung;
3. Vorlage der Kalkulation der Kostenansätze an die Abwicklungsstelle;
4. Marktangemessenheit der Kostenansätze;
5. Vorlage nachvollziehbarer Aufwandsaufzeichnungen zu den Eigenleistungen;
6. Förderungswerber, welche Wettbewerbsteilnehmer sind, haben die Aufwendungen für Eigenleistungen in der Bilanz gesondert zu aktivieren.

Kalkulationsansätze für Wagnis und Gewinn sind bei Eigenleistungen jedenfalls nicht förderungsfähig. Eigenleistungen sind bereits im Rahmen des Förderungsansuchens darzustellen.

Voraussetzung für die Förderung

§ 4. (1) Eine Förderung kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmittel gemäß den §§ 3 und 31 UFG erfüllt sind,
2. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht (§ 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF),
3. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen,
4. die Abwicklungsstelle der zur Förderung beantragten Variante schriftlich zugestimmt hat,
5. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF unterliegt, diese beachtet,
6. das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17, idgF eingehalten wird; sofern Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006, idgF fallen, sind zumindest die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, idgF hinsichtlich Arten und Wahl der Vergabeverfahren und hinsichtlich der Durchführung von Vergabeverfahren einzuhalten; diese Ziffer gilt nicht für Eigenleistungen,
7. der Förderungswerber das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, idgF beachtet,
8. Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. 299/1989, idgF mit der Umweltbundesamt GmbH abgestimmt sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Beihilfenregelungen für die Förderung eines bestimmten Projekts ein Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach positiver Entscheidung durch die Europäische Kommission zu gewähren. Die diesbezüglichen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Beihilfenregelungen können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

(4) Förderungen, die Wettbewerbsteilnehmern gewährt werden, sind jedenfalls der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zu notifizieren, wenn die Förderung 20 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreitet. Allfällige Konsortialförderungen sind für die Feststellung der Überschreitung einzurechnen.

Variantenuntersuchung

§ 5. (1) In der Variantenuntersuchung sind die verschiedenen Sanierungs- oder Sicherungsvarianten darzustellen, welche die erheblichen Gefahren für die betroffenen Schutzgüter, insbesondere jene, welche zur Aufnahme in die Altlastenatlas-Verordnung geführt haben, auf ein unbedenkliches Ausmaß reduzieren oder beseitigen. Die Variantenuntersuchung hat insbesondere Ausführungen über folgende Punkte zu enthalten:

1. Darstellung des Sanierungsziels, welches aus der Gefährdungsabschätzung der Umweltbundesamt GmbH abzuleiten ist;
2. technische Beschreibung der einzelnen Varianten;
3. Schätzung der Kosten der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
4. Schätzung der Kosten der laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen und der Kosten der Beweissicherungsmaßnahmen;
5. ökologische Auswirkungen;
6. volkswirtschaftliche Auswirkungen;
7. sonstige Vor- und Nachteile.

(2) Die Gründe für die Auswahl der beantragten Variante sind insbesondere unter Beachtung der ökologischen Auswirkungen und der volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit darzulegen.

(3) Die Variantenuntersuchung kann entfallen, wenn begründet dargelegt wird, dass offensichtlich keine zweckmäßigen Alternativen zum zur Förderung beantragten Projekt möglich sind.

Förderungsansuchen

§ 6. (1) Ein Ansuchen auf Förderung können die in § 32 UFG genannten Personen oder Institutionen stellen.

(2) Das Förderungsansuchen ist vor Beginn der Maßnahmen unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formblätter bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht für Vorleistungen und Sofortmaßnahmen.

(3) Die Formblätter gemäß Abs. 2 haben mindestens zu enthalten:

1. Name und Größe des Unternehmens,
2. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
3. Standort des Vorhabens,
4. die Kosten des Vorhabens und
5. die Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

(4) Dem Förderungsansuchen ist anzuschließen:

1. Eine Variantenuntersuchung nach Maßgabe des § 5;
2. die Begründung für die Auswahl der beantragten Variante für die Sanierung oder Sicherung der Altlast;
3. eine Darstellung der beantragten Maßnahmen mit einer Kostenschätzung;
4. ein Finanzierungskonzept;
5. gegebenenfalls (vgl. § 7 Abs. 8) ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen; die Wertsteigerung ist unter Berücksichtigung der derzeitigen und der absehbaren Widmung der betroffenen Liegenschaften zu beurteilen;
6. im Falle eines Notifikationsverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 4 die für den Nachweis der allgemeinen Vereinbarkeitskriterien gemäß Kapitel 3.2. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) erforderlichen Unterlagen, insbesondere durch große Unternehmen Unterlagen zum Nachweis des Anreizeffekts, dh. für eine kontrafaktische Beurteilung und
7. gegebenenfalls eine Darstellung der Eigenleistungen.

(5) Die Förderung der laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen kann in einem eigenen Ansuchen beantragt werden.

(6) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Förderungsansuchens erforderlich sind.

Ausmaß der Förderung

§ 7. (1) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einem Förderungswerber, der ein Wettbewerbsteilnehmer und der für die Verschmutzung Verantwortliche ist, eine „De-minimis“-Beihilfe gewähren, wobei folgende Förderungen möglich sind:

1. Bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
2. bis zu 60% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;
3. bis zu 55% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.

(2) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einem Förderungswerber, der ein Nicht-Wettbewerbsteilnehmer und der für die Verschmutzung Verantwortliche ist, folgende Förderungen gewähren:

1. Bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
2. bis zu 60% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;
3. bis zu 55% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.

(3) Wenn für eine Altlast kein für die Verschmutzung Verantwortlicher festgestellt werden kann oder der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel und des Förderungsprogramms folgende Förderungen gewährt werden:

1. Bis zu 95% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 1;
2. bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 2;
3. bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3.

(4) Bei der Festlegung des Förderungsmaßes gemäß Abs. 1 bis 3 ist grundsätzlich jene Prioritätenklasse, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung in der Altlastenatlas-Verordnung ausgewiesen ist, heranzuziehen.

(5) Im Fall der Herabsetzung der Prioritätenklassifizierung in der Altlastenatlas-Verordnung (zB von der Prioritätenklasse 1 in die Prioritätenklasse 2) gilt für die Festlegung des Förderungsmaßes gemäß Abs. 1 bis 3 jene Prioritätenklasse, die zum Zeitpunkt der Einbringung eines vollständigen Förderungsansuchens (einschließlich Variantenuntersuchung, Kostenabschätzung und Angaben zur Ermittlung des Förderungsmaßes) maßgeblich war, wenn innerhalb von zwei Jahren ab Einbringen des vollständigen Förderungsansuchens die Förderungsgenehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.

(6) Wird eine Altlast in der Altlastenatlas-Verordnung als gesichert oder saniert ausgewiesen, so ist für das Ausmaß der Förderung die ursprüngliche Prioritätenklasse (welche zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung für die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen in der Altlastenatlas-Verordnung ausgewiesen war) maßgeblich.

(7) Der Altlastenbeitrag, sofern er im Zusammenhang mit Maßnahmen anfällt, die gemäß § 3 förderungsfähig sind und für die gemäß Abs. 1 bis 3 eine Förderung möglich ist, kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel bis zu 100% gefördert werden, wenn dieser betragsmäßig auf den Rechnungen ausgewiesen ist. Diese Bestimmung gilt auch für bereits genehmigte Förderungen.

(8) Nach Berechnung der vorläufigen Förderung gemäß Abs. 1 bis 7 ist der dem Förderungswerber verbleibende Eigenanteil an den förderungsfähigen Kosten mit der geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen zu vergleichen. Wenn der Eigenanteil niedriger als die Wertsteigerung ist, ist von der vorläufigen Förderungssumme die Differenz zwischen Wertsteigerung und Eigenanteil abzuziehen. Dieser Abzug kommt nicht zur Anwendung, wenn der Förderungswerber eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Abfallverband oder ein Land ist und dieser Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zur abgeschlossenen Endabrechnung keine wettbewerbsrelevante wirtschaftliche Tätigkeit in Bezug auf die betroffene Liegenschaft ausübt und die förderungsfähigen Kosten EUR 1.000.000,- nicht übersteigen. Ist der Förderungswerber nur Verfügungsberechtigter, ist zusätzlich sicherzustellen, dass alle Eigentümer der

betroffenen Liegenschaften zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zur abgeschlossenen Endabrechnung Nicht-Wettbewerbsteilnehmer sind.

Ausschluss der Förderung

§ 8. Liegt bei einer Förderung eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vor, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungswerbers entstanden ist, so ist eine Förderung für diesen Förderungswerber ausgeschlossen.

Förderungsvertrag

§ 9. (1) Die Zusicherung einer Förderung erfolgt schriftlich nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Für die Zusicherung einer Förderung ist neben den in § 6 genannten Unterlagen die Vorlage folgender Unterlagen Voraussetzung:

1. Alle erforderlichen Bewilligungs- oder Genehmigungsbescheide und das diesbezügliche Einreichprojekt oder der diesbezügliche behördliche Auftrag;
2. Darstellung der Maßnahmen mit Kostenabschätzung, sofern sich diese gegenüber dem Förderungsansuchen unterscheiden;
3. Finanzierungsplan;
4. Kostenzeitplan;
5. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 1 die Darstellung der beabsichtigten Nutzung nach der Sanierung oder Sicherung.

(3) Für die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 hat die Abwicklungsstelle nach der Genehmigung des Förderungsansuchens eine Frist von maximal 18 Monaten zu setzen. Verstreicht die Frist ohne Einlangen der Unterlagen oder ohne eine entsprechende Begründung für die Nichtvorlage, gilt die Genehmigung des Förderungsansuchens als zurückgezogen.

(4) Der Förderungsvertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. eindeutige Bezeichnung des Fördernehmers (zB. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.);
3. den Förderungsgegenstand;
4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung;
5. das Ausmaß und die Art der Förderung und den Auszahlungsmodus;
6. die Fristen für den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen;
7. die Vereinbarung über die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
8. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen; der jährliche Zwischen- und der Endbericht hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den Nachweis des Fortschritts der Maßnahmen, den erzielten Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung, einer allfälligen Konsortialförderung und einer allfälligen Eigenleistung zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben zu umfassen;
9. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung und die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
10. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die Abwicklungsstelle über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 13 erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren;
11. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berechtigt sind,
 - a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, sowie
 - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen

zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und

- c. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF), des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (insbesondere gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Punkt M des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986, idgF) und der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) zu übermitteln oder offenzulegen;
12. die Zustimmung des Förderwerbers, dass sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der jährlichen Auszahlungen sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Förderung und des Titels des Projekts nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht oder übermittelt werden kann, sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, verwendet oder an Dritte übermittelt werden können, wobei ein Widerruf im Sinne von § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt;
13. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen - soweit erforderlich - vertraglich an den Rechtsnachfolger zu überbinden;
14. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, idgF zu verwenden, und
15. den Gerichtsstand.

Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde oder die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen, enthalten.

(5) Der Förderungsnehmer ist vertraglich zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen.

(6) Der Förderungsnehmer ist vertraglich zu verpflichten, den Vertretern der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes und der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten

1. während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Liegenschaften und Gebäuden zu gestatten,
2. Einsicht in die Bezug habenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren,
3. die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise),
4. Bezug habenden Bankauskünften zuzustimmen und
5. die Besichtigung der geförderten Maßnahmen zu ermöglichen.

Diese Rechte sind auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsanzahlung einzuräumen. Während dieses Zeitraums sind die Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

Auszahlungsbedingungen

§ 10. (1) Die Förderung kann in Form von Investitionszuschüssen, Finanzierungszuschüssen oder sonstigen Zuschüssen gewährt werden. Bei der Festlegung der Form des Zuschusses ist insbesondere auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers, auf das Verhältnis des Förderungsbetrags zu den Eigenmitteln und auf die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes Bedacht zu nehmen. Ein Deckungsrücklass kann vereinbart werden. Die Förderung ist derart zu bemessen, dass der Barwert der Förderung bei jeder der angeführten Förderungsarten der gleiche ist.

(2) Ein Investitionszuschuss wird nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts ausbezahlt. Wird ein Investitionszuschuss unter Vereinbarung von Auflagen oder Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung bis zur halben Höhe auf die Dauer von bis zu zehn Jahren erstreckt werden.

(3) Ein Finanzierungszuschuss wird während der Bauphase und auf die Dauer von zehn Jahren nach der Funktionsfähigkeit gewährt. Die Berechnung der einzelnen Finanzierungszuschüsse erfolgt auf Basis einer angenommenen Fremdfinanzierung, wobei der nach § 7 ermittelte Förderungsbetrag mit einem fixen Zinssatz in der Höhe der Kosten der letzten vor der Zusicherung begebenen Bundesanleihe mit mindestens acht Jahren Laufzeit verzinst wird. Die Auszahlung der Finanzierungszuschüsse erfolgt jeweils am 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres nach der rechtskräftigen Annahme des Förderungsvertrags gemäß § 9.

(4) Für die Endabrechnung ist neuerlich der dem Förderungswerber verbleibende Eigenanteil an den förderungsfähigen Kosten mit der geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen zu vergleichen; wenn sich die Widmung der Liegenschaften seit der Erstellung des Gutachtens für den Förderungsantrag geändert hat oder eine Änderung der Widmung absehbar ist, ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen. Wenn der Eigenanteil niedriger als die Wertsteigerung ist, ist von der Förderungssumme die Differenz zwischen Wertsteigerung und Eigenanteil abzuziehen.

Kostenerhöhungen

§ 11. (1) Die Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen ist nur zulässig, wenn diese durch unvorhersehbare Umstände, die bei der Planung der geförderten Maßnahmen trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar waren, bedingt sind. Kostenerhöhungen, ausgenommen gemäß § 7 Abs. 7, unterliegen denselben Förderbedingungen wie die ursprüngliche Förderung. Gegebenenfalls ist § 4 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Bei der Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen bei Förderungen gemäß § 7 Abs. 1 sind die Einschränkungen der „De-minimis“-Beihilfe zu beachten.

(3) Kostenerhöhungen bis 15% der zugesicherten förderungsfähigen Netto-Kosten, maximal 1 Mio. Euro Barwert, können im Rahmen eines bestehenden Förderungsvertrages durch die Abwicklungsstelle ohne neuerliche Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Zuge der Endabrechnung anerkannt werden.

(4) Darüber hinausgehende Kostenerhöhungen bedürfen der neuerlichen Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Konsortialförderung

§ 12. (1) Eine Konsortialförderung ist bis zur Höhe von 95% der förderungsfähigen Kosten zulässig. Bei einer „De-minimis“-Beihilfe sind die Kriterien für diese Beihilfe (vgl. § 2 Abs. 10) einzuhalten.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.

(3) Im Fall von Konsortialförderungen hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 13. (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Abs. 2 binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungsnehmers entstanden ist;
3. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
4. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
7. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und

den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

8. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des nach § 9 Abs. 6 für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht mehr überprüfbar ist;
9. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt;
10. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer ändern;
11. der Förderungsnehmer trotz mehrfacher Mahnung seitens des Kredit gewährenden Unternehmens seiner Zahlungspflicht im Hinblick auf die gegenständliche Förderung nicht nachkommt;
12. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
13. die Bestimmungen des Förderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden;
14. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(3) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Abs. 1 genannten Umstände eintritt, ist ein Entfall des Anspruchs auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge vorzusehen (Einstellung).

(4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 10 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet erscheint.

(5) Allfällige weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 14. (1) Die Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder -sicherung treten mit 1. April 2017 in Kraft. Zugleich treten die Förderungsrichtlinien 2015 für die Altlastensanierung oder -sicherung außer Kraft.

(2) Auf Förderungen, die vor dem 1. April 2017 genehmigt wurden, sind – soweit diese Richtlinien nicht anderes bestimmen – die Richtlinien, welche zum jeweiligen Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung gegolten haben, weiterhin anzuwenden.

(3) Die Förderungsrichtlinien 2016 treten mit 1. Juli 2021 außer Kraft.